

Beglaubigte Abschrift



**Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes**

Urteil

Geschäftsnummer: 67 O 23/17.

verkündet am : 18.12.2017
Reinsch, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer,
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,-

g e g e n

1.

2. die Volkswagen AG,
vertreten d.d. Vorstand,
d. vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden
Dr. Matthias Müller,
Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter zu 1):

1

- Prozessbevollmächtigte zu 2):

hat die Zivilkammer 67 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 06.11.2017 durch die Richterin am Landgericht Rumpff als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Touran 1,6 l TDI, FIN: durch die Beklagte zu 2) resultieren.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 2/3 der Gerichtskosten und seiner eigenen außergerichtlichen Kosten. Außerdem trägt er die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1). Die Beklagte zu 2) trägt 1/3 der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers. Außerdem trägt sie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.

Das Urteil ist für den Kläger und die Beklagte zu 1) vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages.

T a t b e s t a n d

Der Kläger macht Ansprüche im Rahmen der Abgasstreitigkeit gegen die Volkswagen Automobile Berlin GmbH und die Volkswagen AG geltend.

Der Kläger erwarb mit Vertrag vom 07.02.2015 einen gebrauchten PKW mit einer Laufleistung von 24.643 km zu einem Gesamtpreis von 19.000 € von der Beklagten zu 1).

Das Fahrzeug wurde am 05. März 2015 an den Kläger ausgeliefert. Die Motorsteuerung des Fahrzeugs ist mit einer Software ausgestattet, die die Einhaltung der erforderlichen Schadstoffgrenzwerte im Abgas u.a. für Kohlenwasserstoffe nur auf einem Prüfstand gewährleistet. Das Fahrzeug ist ohne Einschränkungen zum Straßenverkehr zugelassen und mit einer grünen Umweltplakette versehen. Die steuerliche Einstufung ist auf Grundlage der durch die Software auf einem Prüfstand optimierten Einstufung erfolgt. Der Hersteller des Fahrzeuges hat eine nachträgliche Anpassung des Fahrzeugs zur Einhaltung der Abgasgrenzwerte entsprechend der EU-Typengenehmigung angekündigt und zugesagt. Das Fahrzeug wird bis heute ohne Einschränkungen in der Gebrauchsfähigkeit genutzt.

Der Kläger erklärte die Anfechtung bzw. den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Der Kläger hält das Fahrzeug für mangelhaft, nachdem aufgedeckt wurde, dass das Fahrzeug mit einer Software ausgestattet ist, die zur Senkung der Werte für Kohlenwasserstoff im Prüfstandbetrieb führt. Die angebotene Nachrüstung ist nach Ansicht des Klägers nicht zumutbar, weil sie zu einem Leistungsabfall und einem höheren Kraftstoffverbrauch führe.

Die besonders angepriesene Umweltverträglichkeit des streitgegenständlichen Fahrzeuges habe den Kläger zum Kauf dieses Fahrzeuges motiviert. Hierzu hätten sowohl Anpreisungen im Verkaufsgespräch, als auch in den Prospekten der Beklagten zu 2) gedient.

Der Kläger sieht sich durch die Beklagte zu 1) getäuscht. Hierbei stehe die Beklagte zu 1) als Vertragshändlerin in einem engen Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu der Beklagten zu 2), der Herstellerin des Fahrzeugs.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an ihn 19.000 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.12.2016 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkw VW Touran 1,6 I TDI, FIN:

_____ und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW,

2. festzustellen, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Touran 1,6 I TDI, FIN: _____ durch die Beklagtenpartei resultieren,

3. festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1. Genannten PKW im Annahmeverzug befindet,

4. die Beklagten jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.680,28 € freizustellen

Die Beklagten zu 1) und zu 2) beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1) behauptet, als selbstständiges Unternehmen von der Beklagten zu 2) unabhängige Interessen zu verfolgen. Händler und Hersteller würden nicht als Einheit auftreten. Beide Beklagte bestreiten mit Nichtwissen, dass der besonders umweltfreundliche Betrieb des streitgegenständlichen Fahrzeugs ausschlaggebend für die Kaufentscheidung des Klägers war. Die Beklagte zu 1) habe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Kenntnis von der Motorkonfiguration des Fahrzeuges gehabt. Beide Beklagte erklären, es sei weder die Sicherheit, noch die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs eingeschränkt.

Die Beklagten behaupten, binnen weniger als einer Stunde mit einem Aufwand von ca. 56 € und für den Kläger völlig kostenfrei durch Aufspielen einer neuen Software mögliche Beeinträchtigungen des klägerischen Fahrzeugs abstellen zu können. Diese technische Maßnahme habe keine negativen Auswirkungen auf das Fahrzeug des Klägers. Ein Termin könne jederzeit mit einem Servicepartner nach Wahl des Klägers vereinbart werden.

Durch die Software entstehe dem Kläger weder ein finanzieller Verlust noch eine sonst messbare Beeinträchtigung. Ein Wertverlust des Fahrzeugs sei nicht gegeben. Eine Kausalität zwischen etwaigen Falschinformationen und dem hier geschlossenen Kaufvertrag mit der Beklagten zu 1) bestehe nicht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und gegen die Beklagte zu 2) überwiegend auch begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

I. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts folgt aus § 32 ZPO. Dabei ist der klägerische Sachvortrag zugrunde zu legen (vgl. BGH, Beschluss vom 25.03.2014 - BGH VI ZR 271/13; juris Rn. 10). Der Kläger trägt unter anderem einen Anspruch aus § 826 BGB schlüssig vor. Da bei § 826 BGB der Eintritt eines Schadens zum Tatbestand gehört – nicht lediglich zur Rechtsfolgenseite – ist auch der Ort des Schadenseintritts Begehungsort im Sinne des § 32 BGB (Zöller-Vollkommer, ZPO, 31. Auflage, § 32 Rn. 16). Ort des Schadenseintritts ist der Wohnort des Klägers, mithin Berlin.

Entgegen der Ansicht der Beklagten zu 2) ist der Feststellungsantrag (Antrag zu 2.) gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Feststellungsinteresse ist schon dann gegeben, wenn derzeit noch nicht bezifferbare Schäden möglich und nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Da über die technischen Folgen einer Nachrüstung und die Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Fahrzeuge auch unter Fachleuten unterschiedliche Auffassungen bestehen, hat der Kläger – auch zu Vermeidung des Verjährungseintritts – ein berechtigtes Interesse daran, die Ersatzpflicht der Beklagten zu 2) feststellen zu lassen (so auch LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017 – 6 O 119/16; beck-online). Die erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadenseintritts (BGH, Hinweisbeschluss vom 04.03.2015 – IV ZR 36/14; beck-online) ist gegeben.

Ferner ist die Klageantrag zu 1. auch bestimmt genug und damit zulässig. Grundsätzlich sind Zahlungsanträge zu beziffern. Ein unbezifferter Zahlungsantrag ist zulässig, wenn die Bestimmung der Anspruchshöhe dem billigen Ermessen des Gerichts unterliegt. Unbezifferte Anträge werden darüber hinaus auch dann zugelassen, wenn die Höhe des Anspruchs der richterlichen Schätzung gem. § 287 Abs. 2 ZPO unterliegt. Der Kläger braucht ein dem Beklagten zustehendes Zurückbehaltungsrecht bei der Abfassung des Klageantrags nicht zu berücksichtigen. Wenn der Klageanspruch begründet ist und der Beklagte sich erfolgreich auf das Zurückbehaltungsrecht beruft, wird der Beklagte zur Erbringung der eingeklagten Leistung Zug-um-Zug gegen Erbringung der Gegenleistung verurteilt. Zur Vermeidung von Kostennachteilen kann der Kläger seinen Antrag von Beginn an in entsprechender Weise einschränken. In beiden Fällen muss die Zug-um-Zug zu erbringende Gegenleistung so bestimmt bezeichnet werden, dass sie ihrerseits zum Gegenstand einer Leistungsklage gemacht werden könnte. Eine als Gegenleistung zu erbringende Geldsumme ist mithin zu beziffern. Hier ist das streitgegenständliche Fahrzeug noch in der täglichen Nutzung. Eine Bestimmung des Ersatzes bei Klageerhebung war damit nicht möglich. Der Kläger hat aber die für die Berechnung des Nutzungsausfallschadens notwendigen Grundlagen (vgl. BGH, Urteil vom 24.04.1975 – III ZR 7/73; juris) geliefert.

II. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2) einen Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagte zu 2) zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist, § 826 BGB.

1. Die Beklagte zu 2) hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

Die Handlung, durch die die Beklagte zu 2) den Kläger geschädigt hat, war das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Fahrzeuges, dessen Motorsteuerungssoftware so programmiert war, dass sie den Betrieb des Fahrzeuges auf dem Prüfstand erkannte und die Abgaswerte entsprechend beeinflusste. Es bestand eine Pflicht der Beklagten zu 2), ihre Endverbraucher darüber zu informieren, dass in dem Fahrzeug eine Software verbaut ist, die dafür sorgt, dass der Schadstoffausstoß nur im Prüfstandbetrieb die angegebenen Grenzwerte einhält. Bei lebensnaher Betrachtung durfte der Verbraucher davon ausgehen, dass das von ihm erworbene Fahrzeug die Schadstoffgrenzwerte auch im Realbetrieb einhält.

Durch die Handlung der Beklagten zu 2) hat der Kläger auch einen Schaden erlitten. Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB ist jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage des Geschädigten, sowie jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder die Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2004 – II ZR 402/02; beck-online; Palandt-Sprau, BGB, 76. Auflage 2017, § 826, Rn. 3). Der Schadensbegriff des § 826 BGB wird seit jeher weit verstanden und beschränkt sich gerade nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter. Erfasst ist vielmehr jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage (BeckOK BGB/Förster, 43. Ed. 15.06.2017, § 826 Rn. 25). Das Vermögen wird nicht nur als ökonomischer Wert geschützt, sondern zugleich auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts. Demnach stellt bereits die Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung einen gem. § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar (BGH, Urteil vom 28.10.2014 – VI ZR 15/14; beck-online).

Die Tatsache, dass der Kläger aufgrund des Verschweigens der Beklagten zu 2) über den Einsatz der Software einen für ihn wirtschaftlich nachteiligen Vertrag mit der Beklagten zu 1) geschlossen hat, hat seine Dispositionsfreiheit verletzt, so dass sein Vermögen nunmehr mit einer ungewollten Verpflichtung negativ belastet ist.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein durchschnittlich informierter und wirtschaftlich vernünftig denkender Verbraucher ein Fahrzeug erwerben würde, das mit einer gesetzeswidrigen Software ausgestattet ist. Der Erwerber muss davon ausgehen können, dass die angegebenen

Abgaswerte nicht nur deshalb eingehalten werden, weil eine Programmierung der Motorsteuerung den Schadstoffausstoß auf dem Prüfstand reduziert.

Soweit die Beklagte zu 2) vorträgt, dass es zwischen dem Prüfstandbetrieb und dem Straßenbetrieb üblicherweise zu einer Abweichung des angegebenen Schadstoffausstoßes komme, kommt es darauf hier nicht an. Die Abweichung basiert im gegenständlichen Verfahren gerade nicht auf dem Vorliegen optimierter Bedingungen im Prüfbetrieb, sondern auf dem Verwenden der von der Beklagten zu 2) manipulierten Software.

Die oben ausgeführten Handlungen sind der Beklagten zu 2) über § 31 BGB in analoger Anwendung (vgl. BGH, Urteil vom 09.05.2005 - II ZR 287/02; BeckOK BGB/Schöpflin, 43. Ed. 15.06.2017, § 31 Rn. 3) zuzurechnen.

Der Kläger hat nachvollziehbar vorgetragen, dass der Vorstand oder jedenfalls Teile des Vorstands der Beklagten zu 2) Kenntnis von der manipulierenden Motorsteuerungssoftware gehabt haben.

Der Vorstand hat das Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu organisieren und zu führen. In diesem Zusammenhang muss davon ausgegangen werden, dass Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand im Hinblick auf alle wesentlichen Entscheidungen eingerichtet sind und deren Einhaltung durch entsprechende Kontrollmaßnahmen gewährleistet ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Motorsteuerungssoftware mit einem erheblichen Aufwand in einer Vielzahl von Fahrzeugen unterschiedlicher Baureihen der verschiedenen Konzernmarken zum Einsatz kam, ist es evident, dass dem Vorstand oder Teilen des Vorstandes die manipulierende Funktion der Motorsteuerung sowie das Inverkehrbringen der gesetzeswidrigen Fahrzeuge bekannt gewesen sind.

Zu solchen internen Vorgängen kann der Kläger als Käufer üblicherweise nicht substantiiert vortragen. Damit trifft die Beklagte zu 2) eine sekundäre Darlegungslast, zu den internen Vorgängen im Zusammenhang mit der Motorsteuerungssoftware vorzutragen.

Eine sekundäre Darlegungslast besteht dann, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder zumutbar ist, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (BGH, Urteil vom 07.12.1998 – II ZR 266/97; beck-online). Einen solchen Vortrag ist die Beklagte zu 2) hier aber schuldig geblieben.

Die Schadenszufügung erfolgte auch vorsätzlich und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise.

Es genügt bereits bedingter Vorsatz. Dabei braucht der Schädiger nicht im Einzelnen wissen, welche oder wie viele Personen er durch sein Verhalten schädigt. Es genügt, dass er die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden irgendwelcher anderer auswirken könnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen hat (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschluss vom 19.07.2004 – II ZR 402/02; beck-online). Die Manipulation der Abgaswerte zielte nicht nur auf eine Umgehung von Umweltvorschriften ab, deren Einhaltung der Allgemeinheit und insbesondere dem Schutz der Gesundheit dienen, sondern auch auf die individuelle Vermögensposition des Kunden. Die Kunden sollten zum Kauf von Fahrzeugen aus dem Konzern der Beklagten zu 2) bewegt werden, obwohl diese zwingende umweltrechtliche Vorschriften nicht einhalten.

Das Verhalten der Beklagten zu 2) verstößt auch gegen die guten Sitten. Ein Verhalten ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (st. Rspr. seit RGZ 48, 114). In diese rechtliche Beurteilung ist einzubeziehen, ob es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist (BGH, Urteil vom 03.12.2013 – XI ZR 295/12; beck-online). Es müssen besondere Umstände hinzutreten, die das schädigende Verhalten wegen seines Zwecks oder wegen des angewandten Mittels oder mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als "anständig" Geltenden verwerflich machen (BGH, Urteil vom 20.11.2012 – VI ZR 268/11; beck-online).

Für die Annahme der Sittenwidrigkeit genügen weder der Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift noch die Tatsache eines eingetretenen Vermögensschadens; vielmehr muss sich die besondere Verwerflichkeit des Verhaltens aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben (BGH, Urteil vom 13.12.2011 – XI ZR 51/10; beck-online). Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Sittenwidrigkeit des Verhaltens der Beklagten zu 2) ergibt sich vorliegend aus der Zweck-Mittel-Relation, der hierbei zu Tage getretenen Geschäftsmoral und dem Ausmaß des schädigenden Verhaltens. Bei der Verwendung der Manipulationssoftware kam es der Beklagten zu 2) darauf an, ihren Umsatz und Gewinn auf Kosten ihrer Kundschaft zu steigern. Andere Gründe sind schlicht nicht ersichtlich. Für sich betrachtet ist dieses Ziel im Rahmen eines marktwirtschaftlichen Systems nicht zu beanstanden. Zu beanstanden ist jedoch, dass dieses Ziel durch ein gesetzwidriges Verhalten auf Kosten der Allgemeinheit – nämlich den Umweltschutzinteressen der Allgemeinheit – einerseits und auf unberechtigte Kosten der Käufer andererseits erreicht wurde. Der Einsatz einer derartigen Manipulati-

onssoftware zur Erreichung der Gewinnmaximierung ist daher verwerflich i.S.v. § 826 BGB, insbesondere wenn man das Ausmaß der Manipulation hinzunimmt, denn der Motortyp des streitgegenständlichen Fahrzeugs ist im gesamten VW-Konzern europaweit zum Einsatz gekommen.

2. Infolge des begründeten Feststellungsantrags gegen die Beklagte zu 2) steht dem Kläger gegen die Beklagte zu 2) auch ein Anspruch auf Freistellung von seinen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € zu. Ausgehend von einem Gebührenstreitwert in Höhe von 10.000 €, einem Gebührenfaktor von 0,65 wegen der Freistellung von nicht anrechenbaren außergerichtlichen Kosten, zzgl. 20 € Auslagenpauschale und 19 % Mehrwertsteuer ergibt sich der tenorierte Betrag in Höhe von 887,03 €. Die Geltendmachung einer mehr als 1,3-fachen Gebühr ist nicht berechtigt. Der Umfang, die Bedeutung und die rechtliche Schwierigkeit rechtfertigen keinen erhöhten Gebührenfaktor. Insbesondere ist dem Gericht bekannt, dass es sich bei den eingereichten Schriftsätzen um Standardschriftsätze handelt, die in massenhafter Verwendung sind.

III. Ansprüche gegen die Beklagte zu 1), die Verkäuferin des Fahrzeugs, sind nicht gegeben.

1. Die Beklagte zu 1) ist dem Kläger nicht aus §§ 434, 437 Nr. 2, 440, 323, 326 Abs. 5 BGB zur Kaufpreistrückzahlung verpflichtet. Hierbei kann es dahinstehen, ob und inwieweit der Kaufgegenstand infolge der implementierten Software fehlerhaft i. S. d. § 434 BGB ist. Ein mangelbedingter Rücktritt vom Kaufvertrag nach § 323 Abs. 1 BGB setzt zumindest eine Frist zur Nacherfüllung voraus. Eine solche Frist hat der Kläger der Beklagten zu 1) nicht gesetzt und sie war auch nicht entbehrlich.

a) Nach § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist die Fristsetzung entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. An das Vorliegen einer Erfüllungsverweigerung sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Weigerung des Schuldners muss als sein letztes Wort aufzufassen sein (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 01.07.2015 – VIII ZR 226/14; beck-online). Die Beklagte zu 1) hat die Erfüllung nicht verweigert. Vielmehr hat sie angeboten das Fahrzeug technisch nachzubessern.

b) Nach § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB ist eine Fristsetzung im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Solche Umstände können z. B. dann vorliegen, wenn der Verkäufer einen Mangel der vom Käufer erworbenen Sache arglistig verschwiegen hat (BGH, Beschluss vom 08.12.2006 – V ZR 249/05; Urteil vom 09.01.2008 – VIII ZR 210/06; beck-online). Das ist im gegenständlichen Verfahren indes nicht der Fall.

Eine Täuschung durch Verantwortliche der Beklagten zu 1) selbst hat der Kläger nicht behauptet. Für eine von einer anderen Person verübte arglistige Täuschung hätte die Beklagte zu 1) nur einzustehen, wenn deren Verhalten dem der Beklagten zu 1) gleichzusetzen wäre. Dabei ist maßgeblich, ob der arglistig Täuschende mit Wissen und Wollen der Beklagten zu 1) als deren Repräsentant oder Vertrauensperson aufgetreten ist. Die Voraussetzungen, nach denen sich die Einordnung als Repräsentant oder Vertrauensperson bemisst, entsprechen denjenigen, die für eine Erfüllungsgehilfenstellung nach § 278 BGB gefordert werden (BGH, Urteile vom 28.09.1988 – VIII ZR 160/87 - und vom 30.03.2011 – VIII ZR 94/10, beck-online). Damit ist maßgeblich, ob der arglistig Täuschende mit dem Willen des Repräsentierten in dessen Pflichtenkreis als Hilfsperson tätig geworden ist. Dies ist Vorliegend nicht der Fall.

Ein Fehlverhalten des am Verkauf beteiligten Mitarbeiters wird hier nicht behauptet. Entgegen der Ansicht des Klägers ist die Beklagte zu 2) auch nicht als Repräsentantin oder Vertrauensperson der Beklagten zu 1) in das Zustandekommen des Vertrages eingebunden gewesen.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der Hersteller einer Kaufsache nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers, der die Sache an den Kunden verkauft; der Hersteller erfüllt regelmäßig nur seine eigene Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer und nicht dessen Verpflichtung gegenüber dem Käufer (vgl. BGH, Urteile vom 22.02.1962 – VII ZR 205/60 - und vom 02.04.2014 – VIII ZR 46/13, beck-online). Auch die Stellung der Beklagten zu 1) als Vertragshändlerin führt zu keiner anderen Einschätzung, da der Pflichtkreis der Beklagten zu 1) gegenüber dem Kläger hierdurch keine Veränderung erfährt. Die Beklagte zu 1) schließt die Verträge im eigenen Namen und trägt das damit verbundene Risiko. Der Vortrag des Klägers, die Beklagte zu 1) sei in das Vertriebsnetz der Beklagten zu 2) weitgehend eingebunden, führte höchstens dazu, dass die Beklagte zu 1) als Erfüllungsgehilfin der Beklagten zu 2) anzusehen sei, nicht aber umgekehrt.

Eine abweichende Einschätzung ergibt sich auch nicht bei einer Gesamtbetrachtung aus Gründen der Billigkeit. Die Verwendung der VW-Logos, der Werbung als VW-Händler, der Verwendung von VW-Infomaterial und Weiteres trägt nicht die Annahme eines Rechtsscheins, wonach die Beklagte zu 1) in die Organisation der Beklagten zu 2) eingebunden ist (so auch OLG Koblenz, Urteil vom 07.09.2017 – 1 U 302/17; beck-online). Etwas anderes hat der Kläger auch nicht zur Überzeugung des Gerichts vortragen. Die genannten Maßnahmen dienen erkennbar zur Steigerung des Absatzes und führen nicht zu der Annahme, der Händler sei Teil der Fahrzeugkonzeption und -herstellung oder habe hierauf Einfluss. Die Beklagte zu 1) steht vielmehr der Beklagten zu 2) als eigenständige juristische Person gegenüber, die die mit dem Absatz der Waren verbundenen Risiken selbst trägt (vgl. OLG Koblenz, a.a.O).

Die Beklagte zu 2) ist im Verhältnis zur Beklagten zu 1) Dritte im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB. Damit kommt eine Zurechnung einer (behaupteten) arglistigen Täuschung nur in Betracht, wenn die Beklagte zu 1) diese kannte oder kennen musste. Eine entsprechende Kenntnis oder ein Kennenmüssen hat der Kläger nicht behauptet.

c) Ein sofortiger Rücktritt vom Vertrag ist auch nicht wegen eines erheblichen zeitlichen Vorlaufs gerechtfertigt, den die Beklagten für die Rückrufaktion und die Nachbesserungen benötigen. Es ist offensichtlich, dass sich eine flächendeckende Rückrufaktion im vorliegenden Ausmaß nicht innerhalb weniger Tage oder Wochen durchführen lässt.

2. Aus den zuvor ausgeführten Gründen kann der Kläger von der Beklagten zu 1) auch nicht aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB die Herausgabe des Kaufpreises verlangen. Die Zahlung des Kaufpreises ist mit Rechtsgrund erfolgt. Dieser Rechtsgrund besteht fort. Er ist nicht rückwirkend nach den §§ 123, 142 BGB durch die vom Kläger erklärte Anfechtung erloschen. Ein diesbezügliches Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung scheidet aus. Wie ausgeführt, hat die Beklagte zu 1) eine Täuschung nicht verübt und muss sich ein arglistiges Verhalten der Beklagten zu 2) auch nicht zurechnen lassen.

3. Ansprüche nach den §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 283 BGB oder den §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 281 BGB scheidet ebenfalls aus, da die Beklagte zu 1) eine Pflichtverletzung zumindest nicht zu vertreten hätte. Bezugspunkt des Vertretenmüssens ist allein der Umstand, der zu einer etwaigen Unmöglichkeit der Nacherfüllung geführt hat. Die Beklagte zu 1) hatte keine Kenntnis von der Manipulation des Fahrzeuges und befand sich auch nicht in fahrlässiger Unkenntnis. Sie konnte erst über die mediale Berichterstattung von der Thematik erfahren. Ein Vertretenmüssen käme somit nur in Betracht, wenn sie sich ein Verschulden der Beklagten zu 2) zurechnen lassen müsste. Die Beklagte zu 1) als Verkäuferin ist jedoch - wie bereits ausgeführt - gerade nicht Erfüllungsgehilfin der Beklagten zu 2) als Herstellerin.

4. Ein Anspruch nach den §§ 311, 241 Abs. 2 BGB entsprechend den Grundsätzen der Prospekthaftung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Die Grundsätze der Prospekthaftung sind auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Prospekthaftung ist gesetzlich nicht geregelt. Sie wurde von der Rechtsprechung für den sog. "grauen" Kapitalmarkt vor dem Hintergrund entwickelt, dass in jenem Markt der Emissionsprospekt die einzige Informationsquelle für den interessierten Kapitalanleger darstellt. Nur wenn die dortigen Angaben vollständig und richtig sind, kann der Interessent die ihm angebotene Kapitalanlage objektiv beurteilen und vor allem sein Anlagerisiko richtig einschätzen. Im Fall eines Autokaufs hingegen ist die Ausgangslage des interessierten Kunden anders. Er hat deutlich weitreichende Informationsmöglichkeiten, z.B. Testberichte in Zeitschriften

und im Internet. Ferner kann er Probefahrten vornehmen. Damit sind die Grundsätze der Prospekthaftung schon im Grunde nicht übertragbar.

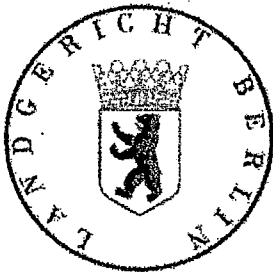
5: Die Beklagte zu 1) befindet sich nicht im Annahmeverzug nach § 293 BGB, da ihr kein Rückgewähranspruch zusteht.

6. Da eine Verurteilung der Beklagten zu 1) in der Hauptsache scheitert, kommt eine Freistellung von den vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten des Klägers durch sie nicht in Betracht.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, 2 ZPO.

Rumpff

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 19.12.2017



Reinsch
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.